

Richtlinien der Stadt Bad Lippspringe über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung und Verschönerung von Fassaden im Innenstadtbereich

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Bad Lippspringe fördert mit Mitteln des Landes NRW und städtischen Eigenmitteln im Rahmen des Förderprogramms „Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Orteilzentren“ die Initiative von Hauseigentümern und Mietern, die ihre Fassaden neu gestalten und aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Innenstadt von Bad Lippspringe und Standortaufwertung beitragen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Detmold, der verfügbaren Haushaltsmittel und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Bad Lippspringe entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Detmold.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Stadt Bad Lippspringe förmlich festgelegten Fördergebiet (Anlage 1).

3. Fördergegenstand

Die Gestaltung von Hausflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes beitragen. Förderfähig sind nur Fassaden, die von der öffentlichen Straße sichtbar sind.

Gefördert wird die Renovierung, Restaurierung und Neugestaltung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Arbeiten wie z.B. das Reinigen, Verputzen und Streichen sowie der Rückbau von Fassadenverkleidungen/Werbeanlagen und die Wiederherstellung ursprünglicher Fassaden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen worden ist,
- die Maßnahmen zu einer Verbesserung des Erscheinungsbildes beitragen,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen Gestaltung stört,
- das Gebäude mind. 10 Jahre alt ist,
- das gesamte Auftragsvolumen mind. 2.000,00 EUR beträgt
- keine Förderungen nach anderen Programmen in Anspruch genommen werden,
- die Maßnahme nicht aufgrund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung durchgeführt wird.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt Bad Lippspringe als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziff. 3.

Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug gelten machen kann.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Diese betragen höchstens 60 € pro Quadratmeter umgestalteter Fassade. Es wird ein max. Zuschuss von 10.000 € je Gebäude gewährt.

6. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 2) bei der Stadt Bad Lippspringe einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag für die geplanten Maßnahmen
- Fotos (Ist-Zustand)
- Eigentüternachweis
- Evt. erforderliche Genehmigungen
- Darstellung des bisherigen Zustandes
- Gestaltungspläne einschl. Farb- und Materialdarstellung mit Baubeschreibung
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.

Komplette und prüffähige Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bearbeitet.

Auf Antrag kann die Stadt Bad Lippspringe dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung der Bewilligung zustimmen. Daraus ist kein Anspruch auf Bewilligung abzuleiten.

Nach Prüfung der Anträge erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Der Antragsteller hat der Stadt Bad Lippspringe spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die Maßnahme muss fachlich ordnungsgemäß, nach den anerkannten Regeln der Technik, ausgeführt sein. Der Zuschuss wird nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises an den Antragsteller ausgezahlt.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte

- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers

8. Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

9. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien kann im Einzelfall entschieden werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

Anlage 1

Förmlich festgelegtes Fördergebiet für das Programm Stadterneuerung mit dem räumlichen Geltungsbereich für die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung und Verschönerung von Fassaden.

